

Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **38 (1922)**

Heft 14

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nationalratswahlen von den Freisinnigen unbedingt wieder die Kandidatur Schürmer akzeptiert und von der konservativen Partei gleichfalls eine zügige Gewerbelandkandidatur auf die Liste genommen werde.

Kaminfegermeisterverband des Kantons Glarus. (Korr.) Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte versammelten sich die glarnerischen Kaminfegermeister in Linthal. Daneben galt die Hauptarbeit der Besprechung des Zirkulars der Militär- und Polizeidirektion an sämtliche Gemeinderäte, worin auf Grund der verschiedenen kleinen Brandfälle, namentlich Kaminbrände, Kaminfeger und Feuerschauer auf die ihnen laut Gesetz obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen seien. Der Kanton, der jährlich ganz bedeutende Beträge für die Kosten der Feuerchau ausbe, müsse unbedingt darauf halten, daß den gesetzlichen Bestimmungen nachgelebt werde. Die Kaminfeger verkennen die geschilderten Tatsachen nicht und halten dafür, daß der Grund in der mangelhaften Latenfeuerchau liege. Der Verband wird Schritte unternehmen, die maßgebenden Behörden zu diesbezüglichen Reformen zu veranlassen. Gleichzeitig sollen Anstrengungen gemacht werden, Übergriffe Angehöriger anderer Berufsarten in das Aufgabengebiet des Kaminfegers zurückzuweisen, denn wenn etwas passiert, wird auch in erster Linie die Schuld dem Kaminfeger zugeschoben.

Gesellschaft Schweizerischer Bauunternehmer.

Mitteilung an unsere Mitglieder.

Sprechstunden des Sekretärs.

Die Erledigung der Verbandsgeschäfte erfordert häufige Abwesenheit des Sekretärs. Damit nun unsere Mitglieder nicht Gefahr laufen, bei Besuchen auf dem Sekretariat niemanden anzutreffen, haben wir Sprechstunden festgesetzt, während denen der Sekretär bestimmt auf dem Sekretariat (Zürich 1, Bahnhofstraße 100) zu finden ist. Diese Sprechstunden wurden vorläufig auf

Montag bis Donnerstag 10—12 und 4—6 Uhr verlegt. Für Zufammenkünfte zu andern Zeiten eruchen wir um vorherige telephonische Verständigung (Selnau 85.20).

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

Die Belastung des Erwerbseinkommens durch Kantons- und Gemeindesteuern.

(Korrespondenz.)

Es ist bekannt, daß die Belastung des Vermögens sowohl, wie des Einkommens durch kantonale und Gemeindesteuern in der Schweiz sehr verschieden ist und wiederholt ist denn auch schon der Vorschlag gemacht worden, die großen örtlichen Unterschiede in der Steuerbelastung durch eine einheitliche eidgenössische Gesetzgebung auszugleichen. Ganz abgesehen von dem vielerorts sehr ausgeprägten und in gewissen Richtungen berechtigten Kantonalgeist ist aber dieser Vorschlag nicht durchführbar, weil der Finanzbedarf in den einzelnen Kantonen und Gemeinden sehr verschieden stark entwickelt ist. Außerdem wäre eine Vereinheitlichung der Steuergesetzgebung auch deshalb nicht wünschenswert, weil dadurch das finanzielle Verantwortlichkeitsgefühl beeinträchtigt, wenn nicht untergraben würde.

Unter dem Titel „Die Erwerbs- und Vermögenssteuern im Jahre 1921“ ist kürzlich das Heft 2, Jahrgang 1922 der „Schweizerischen statistischen Mitteilungen“ erschienen, in welchem die Steuerbelastungen in den größern Gemeinden der Schweiz einer eingehenden Unter-

suchung unterzogen werden. Diese Veröffentlichung gewährt äußerst interessante Einblicke in die Verschiedenartigkeit der Steuerverhältnisse und wir entnehmen der „Schweizerischen Arbeitgeberzeitung“ vom 10. Juni 1922 folgenden Auszug, worin die Steuerleistungen für Einkommenstufen von Fr. 5000, 10,000 und 20,000 dargestellt sind.

Prozentualer Steueransatz bei einem Einkommen von:

Kantonshauptorte:	Fr. 5000	Fr. 10,000	Fr. 20,000
Chur	8,1	16,3	24,7
Zug	7,4	12,5	16,7
Luzern	4,8	8	16
Herisau	6	13,5	15
Frauenfeld	6,6	11,4	13,6
St. Gallen	4,4	9,1	13
Freiburg	4,4	8,4	13
Bern	7,7	10,9	12,8
Zürich	6	8,6	12,4
Vellinzona	5,6	8,1	10,4
Solothurn	3,8	6,1	8,9
Lausanne	3,8	6	8,8
Appenzell	4,2	7,9	8,4
Neuenburg	3,9	5,7	8,4
Sarnen	2,5	4,8	8
Schaffhausen	5,2	6,7	7,9
Sion	4,3	4,8	6,8
Basel	2,7	3,7	6,7
Aarau	5,6	6	6,4
Altorf	3,5	5,2	6,4
Viestal	3,4	4,5	5,2
Glarus	0,6	1,8	3,6
Genf	0,5	1,5	2,2

Diese Zahlen sprechen deutlich genug. In der Stadt Chur muß beispielsweise ein Steuerpflichtiger mit einem Einkommen von Fr. 5000 Fr. 460 an Staats- und Gemeindesteuern bezahlen, während er in Genf bei gleichen Einkommensverhältnissen nur Fr. 24 an den Fiskus abliefern muß. Ein Einkommen von Fr. 20,000 entrichtet an Steuern in Chur insgesamt Fr. 4949, in Zürich Fr. 2484, in Basel Fr. 1333 und in Genf bloß Fr. 444. In Worten ausgedrückt ist die Einkommen-



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & FEINER REZDEHN, RUND, VIERKANT, BRECHKANT & ANDERE PROFILE
SPECIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDERIE
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERTE ODER ABGEDRÜCKTE
BLANKGEWALDENE BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 MM BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN
GRÖßTE ALUMINIUM-PROFIL KOPFELANFERTIGUNG BIS 174